

Vorlage Nr.: 2023/023

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt	Herr Dr. Schröder	16.02.2023

Prüfauftrag - Erlass einer Katzenschutzverordnung (KaSchVO) auf Grundlage des § 13b Tierschutzgesetz (TSchG) für den Kreis Recklinghausen

Darstellung des Sachverhaltes:

Tierschutzvereine (TSV) und tierschutzinteressierte Personen berichten seit Jahren über das Vorkommen von größeren Zahlen verwilderter Hauskatzen mit z. T. erheblichen gesundheitlichen Problemen, was bei diesen zu erheblichen Leiden, Schmerzen und Schäden führen würde. Um diesem Katzenleid abzuhelpfen wurde von verschiedenen TSV der Wunsch geäußert, dass eine Verordnung zum Schutze freilaufender Katzen (KaSchV) erlassen werden solle.

Folgende Voraussetzungen sind entsprechend dem Tierschutzgesetz für den Erlass einer KaSchVO erforderlich:

1. Feststellung einer überhöhten Katzenpopulation, die aufgrund der Überpopulation an erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden leidet und
2. Feststellung, dass andere Maßnahmen wie etwa Fütterungsverbote, Aufklärungskampagnen, Teilnahme am Kastrationsförderungsprogramm des Landes nicht ausreichen.

Zu 1.:

Die bisherigen Hinweise zu angeblich hohen Katzenpopulationen mit z. T. schlechtem Gesundheitszustand bezogen sich nur auf bestimmte Gebiete innerhalb des Kreises. Der damit zusammenhängende Beleg, dass der schlechte Gesundheitszustand aufgrund der zu hohen Katzenpopulation hervorgerufen wird, konnte bislang nicht geführt werden. Zudem reicht ein nur „schlechter Gesundheitszustand“ als Begründung für den Erlass einer KaSchV nicht aus, vielmehr müssen erhebliche Leiden, Schmerzen oder Schäden festgestellt werden.



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor



Dr. Schröder
Fachbereichsleitung

Zu 2.:

In den vergangenen Jahren wurde vom LANUV ein Förderprogramm Katzenkastration aufgelegt. Inwieweit sich die TSV im Kreis daran beteiligt haben ist nicht bekannt. Zur Aufklärung von Katzenhalterinnen und -haltern hat der Fachdienst Veterinärwesen schon vor Jahren einen Flyer erstellt, der den TSV und Tierarztpraxen zur Weitergabe zur Verfügung gestellt wurde.

Aus den Städten im Kreis Recklinghausen, die ein Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für Freigängerkatzen in ihren Hauptsatzungen erlassen haben, (Castrop-Rauxel, Datteln, Gladbeck, Marl, Recklinghausen, Oer-Erkenschwick) liegen keine Informationen darüber vor, ob dies zu einer Verbesserung der Tiergesundheit bei der örtlichen Population der Freigängerkatzen geführt hat.

Beim Vergleich der Inhalte der KaSchVo'en der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Wesel ist festzustellen, dass diese nahezu inhaltsgleich sind und hinsichtlich der Kostenträgerschaft für die Kastration und Kennzeichnung der Freigängerkatzen ebenfalls keine besonderen Unterschiede aufweisen: „Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen [...] trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.“ Hier stellt sich die Frage, wer die kostenpflichtige Maßnahme (Kastration und Kennzeichnung) in Auftrag gibt. Berechtigt zur Auftragsvergabe sind i.d.R. „Natürliche oder juristische Personen, die vom [...] auf Antrag zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zugelassen wurden.“

Kostenträger ist also

- A. die Haltungsperson für ihre gehaltenen Katzen,
- B. die örtlichen Ordnungsbehörden für Fundkatzen,
- C. durch den Kreis Berechtigte und
- D. letztendlich der Kreis selbst.

Sofern eine Katze durch Mikrochip und/oder Ohrtätowierung einer Haltungsperson zugeordnet werden kann, ist die Kostenträgerschaft eindeutig zu beantworten. Nicht leicht lösbar sind Fälle, wo eine Katze weder gechippt noch tätowiert ist und somit keiner Haltungsperson zuzuordnen ist. Bereits jetzt gibt es erhebliche Probleme bei der Einstufung von gefangenen Katzen und der sich daraus ergebenden Folge hinsichtlich Kostenübernahme für die zeitweilige Unterbringung und evtl. erforderlicher tierärztlicher Behandlungen. Dies soll beispielhaft an folgenden Konstellationen verdeutlicht werden:

Fall 1: Es wird eine wohlgenährte Rassekatze in gutem Gesundheitszustand aufgegriffen, die weder gekennzeichnet noch kastriert ist.

Denkbar wäre:

- Es könnte sich um eine entlaufene Hauskatze handeln,

sofern die Haltungsperson ihr Eigentum noch nicht aufgegeben hat:
Fundkatze, Zuständigkeit örtliche Ordnungsbehörde.

- Die Katze könnte ausgesetzt worden sein: Tierschutzverstoß, Zuständigkeit KOB.
- Die Katze könnte verwildert und somit herrenlos sein: Zuständigkeit keine.

Fall 2: Es wird eine verwahrloste, offensichtlich kranke und verletzte Mischlingskatze aufgegriffen, die weder gekennzeichnet noch kastriert ist. Denkbar wäre:

- Es könnte sich um eine entlaufene Hauskatze handeln, sofern die Haltungsperson ihr Eigentum noch nicht aufgegeben hat: Fundkatze, Zuständigkeit örtliche Ordnungsbehörde.
- Die Katze könnte ausgesetzt worden sein: Tierschutzverstoß, Zuständigkeit KOB.
- Die Katze könnte verwildert und somit herrenlos sein: Zuständigkeit keine.

Da sich der Zustand der überwiegenden Zahl aufgegriffener Katzen zwischen den beiden Fallkonstellationen befindet, bestehen bereits jetzt erhebliche Diskussionen hinsichtlich Zuständigkeit und Kostenträgerschaft. Dies dürfte sich verschärfen, wenn durch Kastration und Kennzeichnung aufgrund einer KaSchVo zusätzliche Kosten in Höhe von gegenwärtig rund 250,- € pro Katze anfallen und dies nicht eindeutig geregelt wird. Eine eindeutige Regelung könnte so aussehen, dass der Kreis grundsätzlich für alle aufgegriffenen, nicht gekennzeichneten und nicht kastrierten Katzen zuständig ist. Dies würde bedeuten, dass auf Kreiskosten mindestens 1.000 Katzen pro Jahr (basierend auf den aktuellen Zahlen der Tierschutzinitiative Graues Gold Dorsten) kastriert und gekennzeichnet würden (ca. 250.000 €). Für das Handling dieser Katzen würden zusätzlich mindestens zwei Veterinärassistentenstellen (EG 8 bis 9) und 0,5 Verwaltungsstellen benötigt. Insgesamt kämen also Kosten in Höhe von ca. 500.000 €/Jahr auf den Kreis zu.

Mit Ausnahme des Kreise Coesfeld haben alle anderen Kreise ihre Kostenbeteiligung auf jährlich 5.000 - 30.000 € gedeckelt. Dies führt regelmäßig zu Problemen, sobald der Kostendeckel ausgeschöpft ist, aber noch weitere Katzen zu kastrieren wären. Daher ist nicht sichergestellt, dass alle aufgegriffenen Freigängerkatzen kastriert und gekennzeichnet werden. Dies dürfte nicht dazu beitragen, dass eine KaSchVo den beabsichtigten Erfolg erzielt. Im Kreis Coesfeld steigen die Kosten für die Kastration und Kennzeichnung von Katzen von anfangs 14.000 € kontinuierlich an, so dass für den Haushalt 2023 eine Summe in Höhe von 70.000 € für diesen Zweck eingebracht wurde. Zugleich ist dort aber bislang noch keine eindeutige Verbesserung der Gesundheit der Katzenpopulation nachweisbar. Da dies auch nicht kurzfristig zu erwarten ist, hat der Kreis Coesfeld geplant, die Auswirkung der KaSchVo nach fünf

Jahren auszuwerten und dann über eine Verlängerung oder über einen Abbruch zu entscheiden.

Falls eine KaSchVO für den Kreis Recklinghausen erlassen würde, stellt sich die Frage nach der Erfolgsaussicht. Hierzu wird verwiesen auf die Dissertation von Beate Kalz (Populationsbiologie, Raumnutzung und Verhalten verwilderter Hauskatzen und der Effekt von Maßnahmen zur Reproduktionskontrolle, Humboldt-Universität Berlin 2001). Diese stellt in ihren Schlussfolgerungen fest, dass bei Kastrationsaktionen durch ehrenamtliche Helfer ein Kastrationsanteil von ca. 50% der Individuen erzielt werden kann. Allerdings stellt sie auch fest, dass selbst bei Kastration von 2/3 der weiblichen Katzen noch ein Populationszuwachs zu beobachten ist.

Sofern im Kreis Recklinghausen eine KaSchVO umgesetzt werden soll, wird vorgeschlagen, diese nach Beschluss durch den Kreistag ab Sommer 2023 zunächst für eine Laufzeit von fünf Jahren umzusetzen. Im Rahmen dieser Erprobungsphase sollen Erfahrungen gesammelt und die Erfolge evaluiert werden. Für die Umsetzung der KaSchVO muss zunächst eine zusätzliche Stelle im Fachdienst Veterinärwesen eingerichtet sowie Haushaltsmittel in Höhe von 70.000 € bereitgestellt werden.